

Inhalte

[Aktuelles Thema](#)
[Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit](#)
[EU-Infos](#)
[Alles was Recht ist](#)
[Buch-/Internet-Tipps](#)
[Veranstaltungen](#)
[Offene Stellen](#)

Aktuelle Seminare

[Zusatzausbildung „Coaching“](#)
ab 8. Oktober 2014
[„Vereinsführerschein 4. Baustein – Finanzen“](#)
9. Oktober 2014
[„Erasmus+“](#)
10. Oktober 2014
[„Coaching von Teams und Gruppen“](#)
15.-17. Oktober 2014

Aktuelles Thema**Die soziale Versorgung in gemeinschaftlicher
Verantwortung organisieren**

Eine Organisation des guten Lebens unserer älteren Bürger und die Sicherung der Daseinsvorsorge sollte und wird aller Voraussicht nach genossenschaftlich geprägt sein. Dazu braucht die Gesellschaft engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Eigeninitiative vor Ort ergreifen und nachhaltige, lokale Sozialkonzepte auf den Weg bringen. Dabei stellt sich die Frage, in welcher (Rechts-)form dies am besten umzusetzen ist. In vielen Fällen werden hierzu Bürgervereine gegründet, eine Alternative kann hierzu aber auch die Genossenschaft sein, insbesondere dann, wenn auch wirtschaftliche Dienstleistungen abgewickelt werden sollen und/oder erhebliche Investitionen zu leisten sind (Beisp. Baugenossenschaft).

Sozial- und Seniorengenossenschaften sind ein guter Anfang für die Institutionalisierung des sozialräumlichen Konstrukts „sorgende Gemeinschaft“, die als Zivilgesellschaft in dieser Form handlungsfähig und zum Treiber gemacht werden könnte. Quartiersgenossenschaften oder Generationengenossenschaften könnten gegenüber den „versagenden“ Akteuren in Politik und Verwaltung, aber auch bei den Unternehmen und Stiftungen, auf Augenhöhe ihre Forderungen nach einer ganzheitlichen gesellschaftlichen Entwicklungsstrategie präzisieren.

So etwas fällt nicht vom Himmel, sondern muss in den entsprechenden Ermöglichungsstrukturen aufgebaut werden. Dafür benötigt es kontinuierlich arbeitende Trägerstrukturen, die wie die Genossenschaft Sozial- und Wirtschaftsorganisation zugleich sind. Die Hauptmotivation für Engagement in Genossenschaften ist die sogenannte Selbstwirksamkeit. Hier sind die Akteure in einer gesellschaftlichen Rolle zu sehen, die kaum ein anderer einnehmen kann. Sozial- und Seniorengenossenschaften können als Herzkammer der Zivilgesellschaft sich selbst zum Motor und Treiber eines alle Bereiche umfassenden sozialen Wandels machen. Sie könnten handlungsfähige Träger einer regionalen Demographiestrategie werden.

Genossenschaften, die im Bereich der sozialen Versorgung tätig sind, werden als Sozial- und Seniorengenossenschaften bezeichnet. Für diese Seniorengenossenschaften hat das bayerische

Sozialministerium eigens eine Förderung für die Startphase eingerichtet. Dabei verfolgt das Ministerium folgendes Ziel: „Der Auf- und Ausbau gegenseitiger Unterstützung in koordinierten, verlässlichen, autonom verwalteten und finanzierten Selbsthilfestrukturen in Form von „Senioren-genossenschaften“ können Antworten für die Herausforderungen unserer Zeit bieten.“ (Auszug aus der Webseite des STMAS). Für diese Genossenschaften stellt das Ministerium auf seiner Webseite eine Vielzahl von Handreichungen zur Verfügung. In vielen Fällen wird dies jedoch nicht ausreichen.

Wie bei anderen Organisationsformen auch wird für ihre Gründung ein schlüssiges wirtschaftliches, technisches und soziales Konzept benötigt. Dies fundiert und in einem überschaubaren Zeitrahmen hinzubekommen, ist Aufgabe des Seminars „Gründung von Sozial- und Senioren-genossenschaften“, das am 20. und 21. Oktober 2014 in München stattfindet und von IBPro organisiert wird. Interessierte und Initiatoren für neue Genossenschaften erhalten durch Inputs und kurze Gruppenarbeitsphasen Unterstützung bei der Ausarbeitung der Geschäftsidee, der Gestaltung der Rechtsform, beim Erstellen des Wirtschaftsplanes sowie dem Finanzierungskonzept.

Aber auch bei den Genossenschaftsprojekten wird das Rad immer wieder von neuem erfunden, obwohl es eine Vielzahl erfolgreicher ähnlicher Projekte gibt. Die befinden sich aber eben meist an anderen Orten, die keiner der neuen Akteure kennt. Von anderen zu lernen, ist essentiell wichtig für jedes neue Engagement – auch bei den Sozial- und Senioren-genossenschaften.

Wir wollen in dem Seminar Bürgerinnen und Bürger und professionelle Akteure dazu befähigen, Verantwortung für die sozialen Bereiche unserer Gesellschaft zu übernehmen und Ihre zukünftige soziale Versorgung selbst mit anderen in die Hand zu nehmen. Es geht um Befreiung

- aus der Ohnmacht und Hilflosigkeit
- aus der Abhängigkeit von Versorgung nach Abrechnungsvorgaben
- aus der Abhängigkeit von „Fremdversorgern“.

Autor dieses Beitrags und Referent des Seminars:

Dr. Burghard Flieger, Vorstand innova eG und SAGES eG, Genossenschaftsexperte, Diplomvolkswirt und Soziologe, Dozent für Gemeinwesenökonomie.

Einstieg: Caroline Wiegandt, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Referat S1-Strategie, Planung, Grundsatzfragen.

[Weitere Infos zum Seminar](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit

„Die Stiftung“ – Datenbank zu Ausschreibungen

Das Magazin „Die Stiftung“ bietet auf ihrer Homepage eine Übersicht von Ausschreibungen, Stipendien und Wettbewerben an. Es können gezielt Ausschreibungen in den Kategorien Zivilgesellschaft, Social Entrepreneurship, Kunst und Kultur, Bildung und Forschung sowie Umweltschutz gesucht werden. Institutionen haben die Möglichkeit, ihre Ausschreibungen hier zu veröffentlichen. [Zur Übersicht der Ausschreibungen](#)

Quelle: maecenata-notizen 2/2004

Ausgezeichnete Frühpädagogik: Carl Link Award 2015

Der bundesweit ausgelobte Carl Link Award zählt zu den renommiertesten Fachpreisen im Feld der Frühpädagogik. In der aktuellen Ausschreibungsrunde vergeben die Zeitschrift KiTa aktuell und die Umweltstiftung S.O.F. erstmals auch einen BNE-Preis in der Kategorie "Zukunftsgestalter".

Quelle: <http://www.bne-portal.de/aktuelles/wettbewerbe-und-preise/carl-link-award-2015/>

Internationaler Tag des Testaments

Der 13. September 2014 war der Internationale Tag des Testaments. Gemeinsame Initiativen von Non-Profit-Organisationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz versuchen seit einigen Jahren das Thema Testament zugunsten gemeinnütziger Zwecke in ihren Ländern zu befördern.

Weiterlesen unter: <http://ngo-dialog.de/index.php/newsletter-artikel-lesen/items/debatte-07-2014.html>

[zurück zum Seitenanfang](#)

EU-Infos

Kreatives Europa: Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht

Seit dem 31. Juli sind die neuen Ausschreibungsunterlagen für kleine und große Kooperationsprojekte mit **Einreichfrist 11. Oktober 2014** veröffentlicht. Frühest möglicher Projektstart für in dieser Ausschreibungsrunde bewilligte Projekte ist Mai 2015 (kleine Kooperationsprojekte) bzw. Juni 2015 (große Kooperationsprojekte).

Europäische Kooperationsprojekte sollen dazu beitragen, die europäische Kultur- und Kreativbranche international handlungsfähiger zu machen sowie die internationale Mobilität von Akteuren aus der Branche zu fördern. [Weitere Informationen](#) sind bei der nationalen Kontaktstelle für die Kulturförderung der EU in Deutschland erhältlich.

Quelle: EDI-Newsletter September 2014

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Der neue EU-Fonds umfasst die Förderperiode 2014 bis 2020 und deckt mit seinen Schwerpunkten "Gemeinsames Europäisches Asylsystem", "Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration" sowie "Rückkehr" im Wesentlichen die Bereiche ab, die bisher durch den EFF, EIF und RF gefördert wurden. Im Bereich *Integration* werden stärkere Schwerpunkte im Bereich der Vorintegration, der Teilhabe von Migranten am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben sowie der Verbesserung des Integrationsmanagements gesetzt. Im Bereich *Rückkehr* wird der Fokus weiterhin auf der freiwilligen Rückkehr und stärker als bisher auf der Reintegration im Herkunftsland liegen. In Deutschland wird der „AMIF“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt. Die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen 2014 wird sich wegen weiterer notwendiger Abstimmungen weiterhin verzögern, man sollte sich aber bereits registrieren, um zeitnah informiert zu werden.

[Weitere Infos](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Alles was Recht ist

Zweckbetrieb nur ohne Gewinnerzielungsabsicht

Ein Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) kann nur vorliegen, wenn keine Gewinne angestrebt werden, die den nachhaltigen Finanzierungsbedarf des Betriebes übersteigen. Davon betroffen sind zum Beispiel ambulante Pflege-/ Hauswirtschaftsdienste, Betreuungsdienste, Krankentransporte, Rettungsdienste und MVZ.

Quelle: BFH, Urteil vom 27. November 2013 – I R 17/12

Google darf Support über E-Mail nicht verweigern

Google darf Usern, die an die E-Mail-Adresse "support-de@google.com" schreiben, nicht einfach auf ihre Hilfeseiten und Kontaktformulare verweisen und jede weitere Kommunikation per E-Mail verweigern ([LG Berlin, Urt. v. 28.08.2014 - Az.: 52 O 135/13](#)).

Quelle: *Rechts-Newsletter 38. KW / 2014: Kanzlei Dr. Bahr*

Fortbildungsbezogene Supervision ist umsatzsteuerfrei

Die zur Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung angebotenen Supervisionen eines Privatlehrers (mit eigenem Unternehmerrisiko) sind umsatzsteuerfrei.

BFH, Urteil vom 20. März 2014 – V R 3/13

Quelle: *BFS-Info 8/14, Thomas von Holt, RA und Steuerberater*

www.vonHolt.de

Änderung im Nachweisgesetz (NachwG)

Im Nachweisgesetz wird in dem neuen § 3a NachwG eine ausdrückliche Pflicht für Arbeitgeber von Praktikanten normiert, die wesentlichen Vertragsbestandteile niederzuschreiben.

Quelle: [Der Arbeitsrechtsberater](#)

Fristlose Kündigung bei privater Internetnutzung

Am Arbeitsplatz darf der Arbeitnehmer den Dienstrechner nur bei ausdrücklicher Erlaubnis oder nachweisbarer stillschweigender Duldung und auch dann grundsätzlich nur in geringem Umfang für private Zwecke nutzen

LAG, Urteil vom 06. Mai 2014 – 1 Sa 421/13

Quelle: *BFS-Info 8/14, Thomas von Holt, RA und Steuerberater*

www.vonHolt.de

Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) kommt

Nach Abschluss der Pilotphase setzen die Rentenversicherungsträger seit Anfang 2014 nunmehr die euBP flächendeckend produktiv ein. Mit § 28p Abs. 6a SGB IV hatte der Gesetzgeber hierfür den rechtlichen Rahmen geschaffen. Die optional angebotene euBP vereinfacht dem Arbeitgeber die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsprüfung. Auch die Tatsache, dass dem Betriebsprüfer vor Ort weniger oder keine Unterlagen mehr vorgelegt werden müssen, spart Zeit und Geld.

Bereits bei der Absprache eines Prüftermins kann die Durchführung einer euBP mit dem Betriebsprüfer vereinbart werden. Der Betriebsprüfer wird dann weitere Details zur Datenanlieferung in die schriftliche Prüfanmeldung aufnehmen.

Quelle: *summa summarum 4/2014*

Informationen zum Mindestlohngesetz (MiLoG) ab dem 1.1.2015

Am 3.7.2014 wurde das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom Bundestag beschlossen. Kernstück ist das MiLoG. Allgemeinverbindliche Tarifverträge können noch bis zum 1.1.2017 einen niedrigeren Stundenlohn vorsehen. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dann mindestens Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € – unabhängig von ihrer Arbeitszeit oder dem Umfang der Beschäftigung. Auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte haben den Mindestlohnanspruch. Soweit es sich nicht um geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten handelt, müssen Arbeitgeber künftig Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns nachprüfbar ist. Übergangsregelungen gibt es für Zeitungszusteller und

Saisonarbeiter.

Nach einer [Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer](#) ist jedoch unklar, ob z.B. Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen, Sachleistungen o. ä. einzubeziehen sind oder nicht. Ebenso besteht laut dieser Stellungnahme Unklarheit darüber, ob Zuverdienste im Rahmen von Zuverdienstprojekten unter die Mindestlohnregelung fallen oder nicht.

Ausnahmen vom Mindestlohn:

- Vergütung von Beschäftigten in Berufsausbildung
- ehrenamtlich Tätige (Anm. unten)
- Beschäftigte unter 18 Jahren, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben
- Langzeitarbeitslose im ersten halben Jahr ihrer Beschäftigung (zur Problematik des Nachweises folgender [Link](#))
- Bestimmte Praktika – u.a. solche, die im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend abgeleistet werden müssen, Orientierungspraktika von maximal drei Monaten
- Einstiegsqualifikationen nach § 54a SGB III und Berufsbildungsvorbereitungen nach §§ 68 - 70 BBiG

Die Möglichkeit der kurzfristigen, versicherungsfreien Beschäftigung – Stichwort „Erntehelfer“ – wurde befristet bis 31. Dezember 2018 von zwei auf drei Monate ausgedehnt.

Anmerkung zu ehrenamtlich Tätigen:

"Die Koalitions-Fraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fallen. Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen." (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drucksache 18/2010 v. 2.7.2014)

Quelle: *summa summarum* 4/2014, [Der Arbeitsrechtsberater](#) u.a. / Zum [Gesetzentwurf](#)

Umsatzsteuerfreiheit von Unterrichtsleistungen privater Lehrer erweitert

Umsatzsteuerfrei sind nach der Regelung des deutschen Umsatzsteuergesetzes die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an Hochschulen und öffentlich allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen. Auch Unterrichtsleistungen an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen fallen unter die Steuerbefreiung, soweit diese als Ersatzschulen staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Der Bundesfinanzhof hat schon mehrfach festgestellt, dass diese nationale Regelung das höherrangige EU-Recht nur unvollkommen abbildet. Das EU-Recht sei hinsichtlich der Steuerbefreiung weitergehend.

Unter Änderung seiner Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nun mit [Urteil vom 20.3.2014 \(Aktenzeichen V R 3/13\)](#) entschieden, dass die maßgebliche EU-Richtlinie auch die Aus- und Fortbildung erfasst. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird im Schrifttum geltend gemacht, dass nach der einschlägigen EU-Richtlinie nicht nur Unterrichtseinheiten, die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen,

sondern auch Unterrichtseinheiten, die sich auf Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung beziehen, steuerfrei sein können. Dem schließt sich nun auch unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung der Bundesfinanzhof an. Bejaht wurde die Steuerfreiheit für die Lehrsupervisionen. Im Übrigen führt das Gericht aber aus, dass auch eine Einstufung der weiteren Supervisionsleistungen als Aus- und Fortbildung in Frage kommen kann.

Quelle: JM-aktuell 6/2014

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das Onlinebanking-Verfahren. Kontoauszüge werden daher zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. Zudem sehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Online-Banking die Übermittlung von Kontoauszugsdaten häufig nur noch in elektronischer Form vor. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z. B. Kontoauszüge im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z. B. als csv-Datei). Sofern eine elektronische Übermittlung der Kontoauszüge erfolgt, sind nach dem Bayerischen Landesamt für Steuern (v. 19.05.2014 - S 0317.1.1-3/3 St42) diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt. Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146 , 147 AO. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

[Quelle und weitere Infos](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Buch-/und Internet-Tipps

Auswirkung von Arbeitslosigkeit auf den Partner

Arbeitslosigkeit hat nicht nur materielle Folgen für die Betroffenen. Studien zeigen, dass ein Arbeitsplatzverlust den Gesundheitszustand verschlechtern, das Scheidungsrisiko erhöhen und sogar die Mortalitätsraten anheben kann. Auch das Umfeld, insbesondere die Familienmitglieder sind von der Situation betroffen. Welche psychischen Auswirkungen Arbeitslosigkeit auf den Partner hat, wurde kürzlich vom „Deutschen Institut der Wirtschaft“ (DIW) untersucht und ist Gegenstand einer aktuellen Studie des „Rheinisch-westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung“ (RWI).

Quelle: [Bank für Sozialwirtschaft](#)

DGB-Broschüre: Was bedeutet das neue Mindestlohn-Gesetz für mich?

Das neue Mindestlohngesetz tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Unter dem Titel "Was bedeutet das Mindestlohn-Gesetz für mich?" gibt der DGB im Rahmen seiner Mindestlohnkampagne eine erste Orientierung rund um die Fragen von Ausnahmen und Sonderregeln, Übergangsfristen, Auszahlungsmodalitäten, Arbeitszeitkonten etc.

[Bestellung/Download](#)

Sowiport - Fachportal

Das sozialwissenschaftliche Fachportal Sowiport bündelt und vernetzt qualitätsgeprüfte Informationen nationaler und internationaler Anbieter und macht sie an einer Stelle verfügbar. Durch die enge Integration bislang nur getrennt vorhandener Angebote entsteht mit Sowiport eine zentrale Anlaufstelle für Nutzer sozialwissenschaftlicher Informationen.

[Link](#)

Publikation: Ehrenamtliche Vereinsvorstände

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) beschäftigte sich im Rahmen eines von der Robert Bosch Stiftung geförderten Projektes in den Jahren 2011-2014 mit den zunehmenden Schwierigkeiten von Vereinen bei der Besetzung ehrenamtlicher Leitungsfunktionen. Im Mittelpunkt standen die Gewinnung, Qualifizierung und Entwicklung ehrenamtlicher Vereinsvorstände. Die aktuellen Herausforderungen bei der Ausgestaltung ehrenamtlicher Vorstandsämter sowie Projekterfahrungen und Handlungsempfehlungen sind nun in einer Abschlusspublikation zusammen getragen. Ein Serviceteil enthält zahlreiche weiterführende Informationen und Materialien.

[Publikation als Download](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungen

Informationsbörse zur „Sharing Economy“ in München am 20.10.2014

Gemeinsam gärtnern, mit anderen ein Auto teilen oder das Loch in der Wand mit einer geliehenen Bohrmaschine bohren – Viele sehen im Teilen und im gemeinsamen Nutzen von Objekten, Räumen und Zeit eine wegweisende Entwicklung zur Nachhaltigkeit, einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensqualität und nicht zuletzt eine Möglichkeit, sozialer Ungleichheit entgegenzuwirken. Die Zahl der Mitglieder sogenannter „Share Economies“ nimmt stetig zu.

Termin: Montag, 20.10.2014, 15.00 Uhr im Kulturzentrum Gasteig München, Bibliothek auf Ebene 1.1, Europa-Lounge. Eintritt frei.

[Weitere Infos](#)

Preis statt Qualität?

Preis statt Qualität? – Vermarktlichung von staatlich finanzierten Aus- und Weiterbildungsangeboten - Rechtslage u. Alternativen

Die jetzige Vergabepolitik im SGB II/III-Bereich richtet sich aller Erfahrung nach in erster Linie nach dem Preis der angebotenen Maßnahmen - der Günstigste gewinnt. Doch dies geht zu Lasten von Qualität der pädagogischen Arbeit und den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Mit der Tagung wollen die Veranstalter die Preisgebundenheit der jetzigen Vergabepolitik hinterfragen und Alternativen aufzeigen. Veranstalter: BAGEJSA und GEW.

Termin: 16. Oktober in Berlin [Weitere Infos](#)

Netzwerk21 Kongress: Anmeldung eröffnet

Welches Wachstum brauchen wir in der Zukunft? Wo findet Transformation statt? Und welche Rolle spielen dabei unterschiedliche Akteure? Diese Fragen stehen im Zentrum des 8. Netzwerk21Kongress in München. Ein Workshop widmet sich dem Thema BNE in lokalen Bildungslandschaften. Auf dem Kongress wird außerdem der "Deutsche Lokale Nachhaltigkeitspreis ZeitzeiChen" verliehen. Die **Anmeldung** ist noch **bis 10. Oktober 2014** möglich.

Quelle: <http://www.netzwerk21kongress.de/de/Anmeldung.asp>

[zurück zum Seitenanfang](#)

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,

Tel. (089) 47 50 61

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),

Fax (089) 4 70 59 20,

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

[zurück zum Seitenanfang](#)